

Mandanteninformation: Gelangensbestätigung, der nächste Versuch

Kernaussage

Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurden die Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen erheblich verschärft. Die "Gelangensbestätigung" ersetzte die bisher erforderlichen Nachweise. Aufgrund erheblichen Widerstands gegen die kaum praktikable Neuregelung versprach das Bundesfinanzministerium (BMF) eine nochmalige Überarbeitung der entsprechenden Regelungen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV). Die Änderung wurde nun verabschiedet.

Änderung der UStDV

Entgegen der bisherigen Regelungen sind nun neben der Gelangensbestätigung auch alternative Nachweise zulässig. So können die Nachweise unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Frachtbriefe, Spediteursbescheinigungen, tracking-and-tracing-Protokolle oder Empfangsbestätigungen von Postdienstleistern geführt werden. Hinsichtlich der eigentlichen Gelangensbestätigung ergeben sich nur wenige Vereinfachungen. So reicht nunmehr z. B. die Bestätigung des Monats des Erhalts der Lieferung durch den Empfänger aus.

Konsequenz

Die neue Fassung der UStDV **tritt ab dem 1.10.2013 in Kraft**. Bis dahin können die Unternehmen die Nachweise noch gemäß der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage führen. Insgesamt stellt die neue Regelung eine Vereinfachung dar. Die Unternehmen müssen sich nun umgehend mit den neuen Regelungen auseinandersetzen. So ist z. B. zu klären, in welchen Fällen die erforderlichen Nachweise mit Hilfe der Gelangensbestätigung eingeholt und wann die alternativen Nachweise genutzt werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass die formalen Anforderungen an die alternativ zu erbringenden Nachweise zum Teil strikter ausfallen als für die Gelangensbestätigung. Um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten die mit dem Export betrauten Mitarbeiter entsprechend geschult werden, von der Finanzbuchhaltung bis zum Vertrieb. Es wird erwartet, dass das BMF noch ein ergänzendes Schreiben veröffentlichen wird, auch dieses wird zu beachten sein.

Geschäftsführung

Dipl.-Handelslehrerin
Anja Kellner
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Betriebswirt (VWA)
Peter Fröhler
Steuerberater

Prokuristin

Dipl.-Wirtschaftler
Brigitte Juschten
Steuerberaterin

angestellt gem. § 58 StBerG

Dipl. Finanzökonom
Gundula Drehmann
Steuerberaterin

Stresemannstraße 33
08523 Plauen
Tel.: +49(0)37 41 / 15 16-0
Fax: +49(0)37 41 / 15 16-18
Mail: info@kjf-gmbh.de
www.kjf-gmbh.de

Finanzamt Plauen

St.-Nr.: 223/112/03863

Handelsregister

AG Chemnitz
HRB 25908

Sitz

Plauen

Fachberater

Fachberater für
Internationales Steuerrecht
Betriebswirt (VWA)
Peter Fröhler

Fachberater für
Unternehmensnachfolge
(DSfV e.V.)

Dipl.-Wirtschaftler
Brigitte Juschten

Bankverbindungen

HypoVereinsbank Plauen
Konto: 4 970 127 742
BLZ: 870 200 87

Sparkasse Plauen
Konto: 3 110 100 583
BLZ: 870 580 00

Volksbank Vogtland eG
Konto: 5 024 606 009
BLZ: 870 958 24

Commerzbank Plauen
Konto: 509 010 500
BLZ: 870 400 00

Merklblatt Gelangensbestätigung:

Für die Frage, durch welche Belege der Nachweis zu führen ist, wird wie bislang unterschieden in so genannte **Beförderungsfälle**, in denen Kunde oder Lieferer selbst die Ware, z.B. mit Werks-LKWs, transportieren und in so genannte **Versendungsfälle**, in denen selbständige Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind.

Beförderungsfälle:

Neben dem Vorhandensein eines **Doppels der Rechnung** ist zwingend eine sogenannte **Gelangensbestätigung** notwendig. Hierbei handelt es sich um ein Dokument mit folgenden **Mindestangaben**:

- Namen und Anschrift des Abnehmers (= Unternehmen im EU-Ausland)
- Wie bei jeder normalen Rechnung auch die handelsübliche Bezeichnung und die Menge der gelieferten Ware. Bei Fahrzeugen im Sinn des § 1b Abs. 2 UStG erwartet das Finanzamt zusätzlich die Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer.
- Es muss der Ort und der Monat des Erhalts der Ware schriftlich festgehalten werden.
- Bei Abholung der Ware durch den Abnehmer, muss dieser **nachträglich** bestätigen, dass die Ware tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist.
- Das Datum der Ausstellung der Gelangensbestätigung oder der anderen Nachweispapiere.
- Die Unterschrift des Abnehmers oder eines Beauftragten. Bei elektronischer Übermittlung ist keine Unterschrift erforderlich, wenn der Abnehmer aus den anderen Papieren zu entnehmen ist.

Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. D.h. es ist nicht zwingend ein Muster zu verwenden oder Formular einzusetzen.

Tipp: Wer sich an die Muster der Gelangensbestätigung der Finanzverwaltung hält (vgl. Anlagen), geht keinerlei Risiko ein, weil in dieser Gelangensbestätigung alle Vorgaben berücksichtigt werden. Lässt die Unternehmenspraxis es zu, empfiehlt sich die Nachweisführung bei der innergemeinschaftlichen Lieferung in allen Fällen nach der Gelangensbestätigung.

Holt der Abnehmer die Ware selbst ab, kann die Gelangensbestätigung natürlich erst am Ende der Abholfahrt ausgestellt werden.

Tipp: Um den Abnehmer zu motivieren, die Bestätigung über das Gelangen der Ware ins EU-Ausland zu erbringen, planen viele Unternehmer das Einräumen von Vergünstigungen beim nächsten Kauf (Gutschein, Naturalrabatt, etc.).

Versendungsfälle

Nur soweit die Ware versendet wird, das heißt Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden **gleichberechtigte alternative Nachweise** anerkannt. Die relevantesten Alternativen sind:

- **Frachtbrief:** Es genügt als Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung der handelsrechtliche Frachtbrief.
- **Konnossement:** Der Nachweis kann auch durch ein Konnossement oder durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements erbracht werden.

Tipp: Der Frachtbrief oder das Konnossement müssen die Unterschriften des deutschen Unternehmers und die Empfangsbestätigung des Abnehmers enthalten.

- Der Nachweis, dass die Ware ins EU-Ausland gelangt ist, kann auch durch eine **Spediteursbescheinigung** erfolgen

Die Spediteursbescheinigung muss sich allerdings nunmehr auf die Bestätigung der **erfolgten**, nicht nur der beabsichtigten Verbringung beziehen. Neu und besser als bisher ist, dass auch die Spediteursbescheinigung elektronisch übermittelt werden kann. Die Beantwortung der Frage, wie dann allerdings die Archivierung zu erfolgen hat, ist erst von dem noch ausstehenden Ausführungserlass zu erwarten.

- **Alternative Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferung durch Kurierdienst:**
 - Vorlage der schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung des Kuriers und
 - Protokoll des Kurierdienstleisters, das den Transport bis zur Ablieferung beim Kunden im EU-Ausland lückenlos dokumentiert (sog. Tracking-and-Tracing-Protokoll).
- **Nachweisführung zur innergemeinschaftlichen Lieferung bei Versendung durch Postdienstleister**

Bei Postsendungen an Kunden im EU-Ausland würde die Gelangensbestätigung nicht zum gewünschten Ziel führen. Bei der Versendung der Ware über einen Postdienstleister kommt folgende Nachweisführung in Betracht:

- Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und
- Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Tipp: Es genügt bei Versendung als **innergemeinschaftliche Lieferung** durch einen Postdienstleister jedoch auch, wenn wie bei Versendung durch einen Kurier die Auftragserteilung und das Tracking-and-Tracing-Protokoll als Nachweis aufbewahrt werden.

Anlage 1 - zu Abschnitt 6a.3

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in
einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist) erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 – zu Abschnitt 6a.3

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another
EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, if applicable, E-Mail-address)

I as the customer hereby certify my receipt/the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

on

(Date the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Date the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.